

## Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §289a HGB

### Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften sind nach § 161 AktG verpflichtet, jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, inwiefern sie den Empfehlungen des DCGK in der Vergangenheit entsprochen haben und künftig entsprechen werden. Vorstand und Aufsichtsrat der IVU Traffic Technologies AG („IVU“) haben im Februar 2021 die folgende Entsprechenserklärung veröffentlicht:

### Teil I: Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der IVU Traffic Technologies AG gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bis zum 19. März 2020

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit gemäß den Bestimmungen des § 161 AktG, dass die IVU Traffic Technologies AG die Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß der Fassung vom 7. Februar 2017 bis zum Inkrafttreten der der geänderten Fassung am 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen beachtet hat:

(Die nachfolgende Nummerierung entspricht den so nummerierten Punkten des Kodex gemäß der Fassung vom 7. Februar 2017)

#### 3.4 Informations- und Berichtspflichten des Vorstands

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nicht förmlich festgelegt, da der Vorstand bereits gesetzlich dazu verpflichtet ist, den Aufsichtsrat umfassend zu informieren und der Aufsichtsrat keinen Grund zur Beanstandung der Informationspolitik des Vorstands hatte.

#### 3.8 Selbstbehalt bei einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat

In der Hauptversammlung vom 29. Mai 2019 wurden die Aufsichtsratsvergütungen ab 2019 erhöht. Diese Erhöhungen gehen einher mit der Erweiterung des Umfangs der Tätigkeiten durch die Vergrößerung des Gremiums sowie der Einrichtung zweier Ausschüsse. Die Aufsichtsratsvergütung ist aber weiterhin eher relativ gering. Daher hält die Gesellschaft einen nennenswerten Selbstbehalt für den Aufsichtsrat für nicht zumutbar. Auch ohne Selbstbehalt besteht eine ausreichende Grundlage für pflichtgemäßes Verhalten des Aufsichtsrats.

#### 4.1.3 Compliance Management System, Hinweisgebersystem

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich darüber einig, dass die Einrichtung eines institutionalisierten Compliance Management Systems bislang nicht erforderlich war, da die Gesellschaft u.a. durch Arbeits- und Verfahrensanweisungen sicherstellte, dass Gesetze und Normen im Unternehmen eingehalten werden.

Nach Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodexes soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (Einrichtung eines Whistleblowing-/Hinweisgebersystems). Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch ohne die Einrichtung eines solchen Systems die Compliance im Unternehmen sichergestellt ist.

#### 4.2.4 Ausweisen der Vorstandsbezüge

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde im Anhang des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 25.05.2016 gem. § 286 Abs. 5 HGB nicht individualisiert.

#### 5.1.2 Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, Diversity

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat nicht festgelegt. Die Gesellschaft sieht keine Veranlassung, eine Altersgrenze für den Vorstand vorzusehen, da dem Unternehmen die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss des Vorstands nicht sachgerecht erscheint.

Bei der Besetzung von Vorstandsposten achtet der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein größtmöglicher fachlicher Kompetenzen und Führungsqualitäten. Aufgrund der Internationalität des Unternehmens wird bei Bewerbern dabei insbesondere auf das Vorhandensein von Schlüsselqualifikationen, sprachlichen Fähigkeiten und Branchenerfahrungen Wert gelegt.

#### 5.4 Zusammensetzung und Vergütung des Aufsichtsrats

Der Kodex empfahl in Punkt 5.4.1, dass der Aufsichtsrat für eine Zusammensetzung konkrete Ziele benennt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des Punktes 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Außer der vom „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ vorgeschriebenen Festlegung von Zielgrößen hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurde im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein größtmöglicher fachlicher Kompetenzen sowie internationaler Erfahrungen Wert gelegt.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats achtete die Gesellschaft auf die Unabhängigkeit aller Aufsichtsratsmitglieder. Die Gesellschaft verzichtete zudem auf die Festlegung einer Altersgrenze für den Aufsichtsrat, da dem Unternehmen die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss nicht sachgerecht erscheint.

Des Weiteren empfahl der Kodex in Punkt 5.4.5, dass die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen soll. Grundsätzlich unterstützte die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei individuellen angemessenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen Auslagenerstattung und auch durch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen. Da aber ungeklärt ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung durch die Gesellschaft im Rahmen dieser Kodex-Empfehlung als angemessen angesehen wird, wird vorsorglich eine Abweichung von der Empfehlung erklärt.

## Teil II: Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der IVU Traffic Technologies AG gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex ab dem 20. März 2020

Vorstand und Aufsichtsrat erklären darüber hinaus, dass die IVU Traffic Technologies AG die Bestimmungen und Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß der aktuellen Fassung vom 20. März 2020 mit folgenden Ausnahmen beachtet hat und weiter beachten wird:

### A.2 Compliance Management System / Hinweisgebersystem

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich darüber einig, dass die Einrichtung eines institutionalisierten Compliance Management Systems u.a. durch Arbeits- und Verfahrensanweisungen entwickelt wird.

Darüber hinaus soll Beschäftigten und Dritten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass auch ohne die Einrichtung eines solchen Systems die Compliance im Unternehmen sichergestellt ist.

### B.1 Diversität des Vorstands

Bei der Besetzung von Vorstandspositionen achtet der Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft hauptsächlich auf das Vorhandensein größtmöglicher fachlicher Kompetenzen und Führungsqualität. Aufgrund der Internationalität des Unternehmens wird bei Bewerbern dabei insbesondere auf das Vorhandensein von Schlüsselqualifikationen, sprachlichen Fähigkeiten und Branchenerfahrungen Wert gelegt.

### B.5 Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird der Aufsichtsrat nicht festlegen. Die Gesellschaft sieht keine Veranlassung, eine Altersgrenze für den Vorstand vorzusehen, da dem Unternehmen die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss des Vorstands nicht sachgerecht erscheint.

### C.2 Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Die Gesellschaft verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für den Aufsichtsrat, da dem Unternehmen die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss nicht sachgerecht erscheint.

### F.2 Unterjährige Finanzinformationen

Der Kodex empfiehlt, dass die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Um eine ordnungsgemäße Finanzberichterstattung und insbesondere eine ausreichende Prüfungszeit für den Aufsichtsrat sicherzustellen, weicht die Gesellschaft geringfügig von der Empfehlung des Kodex ab.

Berlin, den 24. Februar 2021

Für den Vorstand

Martin Müller-Elschner (Vorsitzender des Vorstands)

Für den Aufsichtsrat

Prof. Dr. Herbert Sonntag (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

## Angaben zur Unternehmensführung

### Vergütung der Organmitglieder

Die Gesellschaft informiert in ihrem jährlichen Geschäftsbericht über die Vergütungen für Vorstand und Aufsichtsrat. Der Geschäftsbericht ist unter der Adresse [www.ivu.de/investoren/finanzberichte](http://www.ivu.de/investoren/finanzberichte) abrufbar.

### Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden

Oberste Priorität für die Unternehmensführung von Vorstand und Aufsichtsrat der IVU ist die Einhaltung von Gesetz und Recht. Die Art und Weise der Unternehmensführung wird dabei in erster Linie durch das deutsche Aktiengesetz und daneben durch die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweils aktuellen Fassung bestimmt, die die Grundlagen für die Entscheidungs- und Kontrollprozesse in Vorstand und Aufsichtsrat der IVU bilden. Vorstand und Aufsichtsrat führen die Gesellschaft so, dass die Interessen der verschiedenen Stakeholder angemessen berücksichtigt und sämtliche Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

### Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die IVU dem sogenannten „dualen Führungssystem“, das durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet ist.

### Vorstand

Der Vorstand der IVU besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Er leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung. Dabei gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung, wonach die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung tragen. Sie entwickeln die Unternehmensstrategie und sorgen in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat für deren Umsetzung. Darüber hinaus sorgen sie für die konzernweite Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der unternehmensinternen Richtlinien sowie für ein effektives Risikomanagement und -controlling.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die IVU wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung, bedeutende Geschäftsvorfälle sowie die aktuelle Ertragsituation einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von früher aufgestellten Planungen und Zielen werden ausführlich erläutert und begründet.

### Zusammensetzung

Laut Satzung der IVU besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden. Der Aufsichtsrat bestimmt auch deren Zahl und kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bestimmen.

Bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern achtet der Aufsichtsrat auf das Vorhandensein größtmöglicher fachlicher Kompetenzen. Aufgrund der Internationalität des Unternehmens legt er dabei insbesondere auf das Vorhandensein von Schlüsselqualifikationen, sprachlichen Fähigkeiten und Branchenerfahrungen Wert.

Der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats prüft jährlich die Restlaufzeit der aktuellen Vorstandsverträge und sorgt für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand, bei der er auch die Meinung der amtierenden Vorstandsmitglieder einholt. In diesem Zusammenhang befasst sich dieser regelmäßig mit qualifizierten Führungskräften, die als potenzielle Kandidaten für Vorstandspositionen in Betracht kommen. Er berücksichtigt dabei sowohl Kandidaten in den obersten Führungsebenen der Gesellschaft sowie außerhalb der Gesellschaft.

Informationen über die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands der IVU Traffic Technologies AG sind auf der Webseite der IVU verfügbar.

#### Arbeitsweise

Der Vorstandsvorsitzende legt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Grundsätze der Unternehmenspolitik und der Organisation sowie die Unternehmensstrategie fest. Die Mitglieder des Vorstands tragen die Verantwortung für die Geschäftsführung gemeinsam (Kollegialprinzip). Sie haben sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten. Die ihnen jeweils zugewiesenen Ressorts führen die Mitglieder des Vorstands eigenverantwortlich. Die Ressortzuständigkeit ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Beschlüsse fasst der Vorstand satzungsgemäß mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über alle für das Unternehmen relevanten Fragen. Grundsätzlich wird der Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, sich in Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs und in persönlichen Angelegenheiten an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu wenden.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Davon ausgenommen sind weitere Mandate, die auf Veranlassung der Gesellschaft und mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernommen werden. Etwaige Interessenkonflikte müssen gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden offengelegt werden.

#### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht seine Tätigkeit. Er bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands, beschließt das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder und setzt deren jeweilige Gesamtvergütung fest. Er wird in alle Entscheidungen eingebunden, die für die IVU von grundlegender Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat der IVU besteht aus sechs Mitgliedern. Weitere Informationen zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und zu eventuellen Ausschüssen können dem Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

#### Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, wobei zwei der Mitglieder nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Mitarbeitern der IVU gewählt werden. Vier Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Für den Aufsichtsrat der IVU gilt eine gesetzlich verbindliche Geschlechterquote, wonach der Frauen- und Männeranteil jeweils mindestens 30 % betragen müssen. Seit der letzten Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung am 29. Mai 2019 gehören dem Gremium mit Frau Ute Witt und Frau Prof. Dr. Barbara Lenz zwei Frauen an. Die Zusammensetzung hat sich seither nicht verändert. Der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat der IVU entsprach damit im Geschäftsjahr 2020 dem gesetzlichen Mindestanteil von 30 %.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat am 16. Oktober 2020 ein Kompetenzprofil beschlossen, das sowohl für den Gesamtaufsichtsrat als auch dessen einzelne Mitglieder persönliche, unternehmensspezifische und fachliche Anforderungen festlegt, um die Aufgaben des Aufsichtsrats ordnungsgemäß wahrzunehmen. Das Kompetenzprofil ist auf der Website der IVU Traffic Technologies AG, [www.ivu.de](http://www.ivu.de), unter der Rubrik Investor Relations/Corporate Governance veröffentlicht.

Der Aufsichtsrat der IVU ist überzeugt davon, dass er in seiner Gesamtheit allen Zielvorgaben des Kompetenzprofils entspricht und die festgelegten Anforderungen vollständig erfüllt. Seine Mitglieder verfügen insgesamt über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Sie sind darüber hinaus in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor „Öffentlicher Verkehr“, in dem die IVU tätig ist, vertraut.

Mit Frau Ute Witt, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, verfügt zudem mindestens ein Mitglied des Ausschusses über ausgewiesene besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und ist mit dem Prüfungswesen vertraut. Sie qualifiziert sich für diese Position als Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin sowie durch ihre langjährige Tätigkeit als Partnerin der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Sie ist damit als unabhängige Finanzexpertin im Sinne des DCGK und von § 100 Abs. 5 AktG anzusehen.

Der Aufsichtsrat stellt fest, dass alle Anteilseignervertreter (Prof. Dr. Herbert Sonntag, Ute Witt, Dr. Heiner Bente, Prof. Dr. Barbara Lenz) unabhängig im Sinne des DCGK sind. Auch unter Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter gehört dem Gremium nach Ansicht des Aufsichtsrats eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne des DCGK an. Dabei geht er davon aus, dass die Arbeitnehmereigenenschaft der Arbeitnehmervertreter keinen Zweifel an ihrer Unabhängigkeit im Sinne des DCGK begründet. Es steht darüber hinaus kein Mitglied des Aufsichtsrats in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur IVU oder deren Vorstand.

#### Arbeitsweise

Der Aufsichtsrat der IVU bestellt, berät und überwacht den Vorstand. Er hat zu jeder Zeit das Recht, alle Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Satzungsgemäß hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie per Beschluss festgelegt, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

Die Tätigkeit des Aufsichtsrats unterliegt den deutschen und europäischen Gesetzen, der Satzung der IVU, dem DCGK und der Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gegeben hat. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens vier turnusmäßige Sitzungen des Aufsichtsrats statt, in denen er sich mit aktuellen Themen aus dem laufenden Geschäft sowie den jeweils aktuellen Finanzergebnissen befasst, die zur Veröffentlichung anstehen. Zusätzlich kann der Aufsichtsrat außerordentliche Sitzungen abhalten, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft erscheint.

Auf Verlangen des Aufsichtsrats oder seines Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Vorstands sowie weitere, für einzelne Themen relevante Experten an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Er tagt darüber hinaus auch regelmäßig ohne die Mitglieder des Vorstands.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind auf Anordnung des Vorsitzenden auch Beschlussfassungen per fernmündlichen Abstimmungen, insbesondere im Wege der Videokonferenz, möglich. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, wobei auch eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen der Gesellschaft für sich

oder für Dritte nutzen. Interessenskonflikte sind offenzulegen und werden der Hauptversammlung mitgeteilt.

Der Aufsichtsrat bewertet regelmäßig im Rahmen einer Selbstbeurteilung die Effizienz seiner Tätigkeit sowohl im Gesamtaufichtsrat als auch in den Ausschüssen. Er ermittelt dabei, inwiefern die Prozesse des Aufsichtsrats eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben sowie insbesondere eine wirksame Überwachung des Vorstands ermöglichen.

#### Ausschüsse

Der Aufsichtsrat bildete im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung die folgenden Ausschüsse:

- Präsidialausschuss (Prof. Dr. Herbert Sonntag (Vorsitz), Dr. Heiner Bente)
- Prüfungsausschuss (Ute Witt (Vorsitz), Prof. Dr. Herbert Sonntag, Axel Zimmermann)

Der Präsidialausschuss befasst sich mit grundsätzlichen Fragen des Unternehmens, insbesondere mit etwaigen M&A-Aktivitäten der Gesellschaft, mit Umstrukturierungen und Umwandlungen sowie mit den Dienstverträgen und Personalangelegenheiten des Vorstands inklusive der Nachfolgeplanung. Der Ausschuss kam im Verlauf des Geschäftsjahres zweimal vollzählig zusammen.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, der Compliance und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung. Der Ausschuss tagte im Jahr 2020 dreimal, wovon eine Sitzung dazu diente, die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung mit dem Wirtschaftsprüfer festzulegen. Die Ausschussmitglieder waren bei den Sitzungen vollzählig anwesend.

#### Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Gemäß dem „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ legten der Aufsichtsrat die Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen in Aufsichtsrat und Vorstand durch Beschluss am 9. September 2020 sowie der Vorstand die Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands durch Beschluss am 9. November 2020 fest.

Für den dreiköpfigen Vorstand wurde eine Zielgröße von 0 % festgelegt, für die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands eine Zielgröße von 15 %. Aktuell beträgt der Anteil der weiblichen Führungskräfte in den ersten beiden Führungsebenen 15 %. Eine perspektivische Vergrößerung der jeweiligen Anteile wird angestrebt.

#### Diversität

Es ist das Ziel der IVU, in Vorstand und Aufsichtsrat ein ausgewogenes Verhältnis hinsichtlich des Geschlechts, Bildungs- und Berufshintergrunds sowie Alters der Mitglieder zu erhalten. Dabei hat der Aufsichtsrat die spezifische Situation der IVU berücksichtigt.

#### Diversitätskonzept für den Vorstand

Gemäß § 111 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat derzeit keine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt, um sich bei der Besetzung offener Vorstandspositionen im Sinne der Gesellschaft keine Beschränkung aufzuerlegen. Der Aufsichtsrat hat sich im Diversitätskonzept darauf verständigt, gezielt nach entsprechenden Kandidatinnen zu suchen, um perspektivisch eine angemessene Beteiligung von Frauen im Vorstand zu erreichen.

Im Hinblick auf den Bildungs- und Berufshintergrund sollen Vorstandsmitglieder, je nach inhaltlichem Schwerpunkt, grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Unternehmensleitung, Strategieentwicklung und -umsetzung, Öffentlicher Verkehr und IT, Forschung und Entwicklung, Finanzen und Rechnungslegung, Vertrieb und Personalentwicklung aufweisen. Ein entsprechendes Universitätsstudium ist keine Voraussetzung. Geeignete Kandidaten können ihre Erfahrungen sowohl in der IVU selbst als auch in anderen Unternehmen gesammelt haben.

Die Altersstruktur des Vorstands soll nach Möglichkeit gemischt sein, um unterschiedliche Lebenserfahrungen und damit verbundene Sichtweisen abzubilden. Der Aufsichtsrat hat keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt, da der IVU die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen soll und ein allein altersbedingter Ausschluss nicht sachgerecht erscheint. Auch darüber hinaus hat der Aufsichtsrat keine Vorgaben für das Alter vorgesehen, um die Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder nicht pauschal einzuschränken.

Bei der Suche und Auswahl von geeigneten Kandidaten für eine Vorstandsposition berücksichtigt der Aufsichtsrat die genannten Aspekte, um das Diversitätskonzept für den Vorstand angemessen umzusetzen. Da keine Vorstandspositionen neu zu besetzen waren, kam das Diversitätskonzept im Geschäftsjahr 2020 nicht zur Anwendung.

#### Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Um eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat zu gewährleisten, wendet das Diversitätskonzept die gesetzliche Geschlechterquote gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG an.

Der Bildungs- und Berufshintergrund eines einzelnen Aufsichtsratsmitglieds soll zusammen mit dem Bildungs- und Berufshintergrund aller übrigen Aufsichtsratsmitglieder die Kompetenzen abdecken, die im Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat festgelegt wurden. Es ist unerheblich, ob die Kompetenzen im Rahmen eines Universitätsstudiums, einer Ausbildung oder aufgrund beruflicher Erfahrungen erworben wurden.

Bei der Suche und Auswahl von geeigneten Vertretern der Anteilseignerseite für den Aufsichtsrat berücksichtigt der Aufsichtsrat die genannten Aspekte, um das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat angemessen umzusetzen. Das Diversitätskonzept wird für die Vertreter der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat nicht angewandt, da die Arbeitnehmervertreter allein von den deutschen Mitarbeitern der IVU AG gewählt werden.

Berlin, den 24. Februar 2021

Vorstand und Aufsichtsrat der IVU Traffic Technologies AG